



Anhang 6 zu Gemeindeordnung Verbilligung der Elternbeiträge im Bereich Schule

Gestützt auf § 24 der Gemeindeordnung vom 09. Februar 2009 beschliesst der Gemeinderat:

§ 1 ¹ Die Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager, an die Musikschule und an den Startpunkt Wallierhof sind nötigenfalls zu verbilligen.

Grundsatz

² Die Verbilligung gilt für alle in Hubersdorf wohnhaften Kinder, welche die Gemeinsame Schule Unterleberberg (GSU) besuchen.

§ 2 ¹ Die Höhe des Gemeindebeitrags / der Verbilligung ist abhängig vom jährlichen steuerbaren Einkommen gemäss aktueller Steuererklärung.

Höhe

² Massgebend für einen verbilligten Elternbeitrag ist die folgende Tabelle:

Steuerbares Einkommen in Franken	Kostenbeitrag Gemeinde
0 bis 24'999	90%
25'000 bis 29'999	80%
30'000 bis 34'999	70%
35'000 bis 39'999	60%
40'000 bis 44'999	50%
45'000 bis 49'999	30%
50'000 bis 59'999	10%
>60'000	0%

§ 3 ¹ Das steuerbare Einkommen berechnet sich aufgrund der letzten definitiven Veranlagung zur Steuererklärung.

Steuerbares
Einkommen

² Wer keine Steuererklärung ausfüllen muss, hat die Einkünfte mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.

§ 4 ¹ Für die Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

Wirtschaftliche Einheit

² Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern, ist das steuerbare Einkommen beider Elternteile massgebend.

³ Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das steuerbare Einkommen des Konkubinatspartners mitberücksichtigt, sofern dieser die Kinder anerkannt hat.

§ 5 ¹ Die Eltern haben grundsätzlich einen Mindestbeitrag zu bezahlen. Dieser richtet sich nach der Tabelle in Artikel 2.

Mindestbeitrag

- § 6** ¹ Die Verbilligungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuch
- ² Die Gesuche sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde zu richten
- ³ Die Gesuche müssen vorgängig (also vor Lager etc.) eingereicht werden. Rückforderung von
Beitragsleistungen
- ⁴ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- § 7** Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind zurückzuerstatten.
- § 8** Dieses Reglement wurde am 16. November 2017 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Bis dahin bereits gewährte Verbilligungen belieben weiterhin gültig. Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:



Gregor Schneiter

Die Gemeindegeschreiberin:



Beatrice Schluop

Anmerkung: Die weibliche Schreibweise gilt auch für die männlichen Personen und umgekehrt.